

Die Wahlreform in Ungarn.

Die Wahlreform ist im ungarischen Abgeordnetenhanse heute eingebracht worden. Das Werk hat zur Vollendung viel Zeit verbraucht, aber man merkt sogleich, daß die lange Vorbereitung nicht nötig war, um dem Gedanken die Form zu geben, vielmehr nötig geworden ist, weil der ursprüngliche Gedanke, der doch der Allgemeinheit des Wahlrechtes war, in der Ausführung wesentlich beeinträchtigt und entstellt werden mußte. Natürlich ist die Reform ein namhafter Fortschritt gegenüber dem gegenwärtigen Wahlrecht und geht auch über die „Reform“, die dem Lande Graf Tisza im Jahre 1913 ausdrängen wollte, beträchtlich hinaus. Aber um von dem gegenwärtigen Zustand abzustechen und das Tiszasche Nachwerk in den Schatten zu stellen, mußte sich Herr Bazsonyi nicht gerade sehr anstrengen, denn da das geltende ungarische Wahlrecht das denkbar schlechteste ist und das Tiszasche Gesetz nicht mehr als ein Schwindel, womit der Reformgedanke vor vier Jahren erschlagen werden sollte, so muß natürlich jede Aenderung schon eine Reform sein. Aber da eine Wahlreform, die jetzt gemacht wird, danach zu beurteilen ist, ob sie den demokratischen Notwendigkeiten Rechnung trägt, sie wirklich und redlich erfüllt, so kann nicht verhehlt werden, daß die Reform des ungarischen Wahlreformministeriums tief unter den berechtigten Forderungen bleibt.

Von einer Allgemeinheit des Wahlrechtes ist keine Rede, und die gefälligen Zahlen, die die Begründung austreut, können darüber nicht täuschen, daß weite Volkskreise in Ungarn auch weiterhin rechtlos bleiben sollen. Denn die Reform begnügt sich nicht damit, das Wahlrecht an die Kenntnis des Lesens und Schreibens zu binden, also schon dadurch die Allgemeinheit der Wahlberechtigung empfindlich einzuschränken; darüber hinaus muß das Wahlrecht durch Rechtstitel erst **e r w o r b e n** werden. Es ist nicht gleich abzuschätzen, wie weit oder wie eng diese „Rechtstitel“ den Kreis der Wahlberechtigten gestalten werden; aber daß sie in der Hauptsache den Zweck haben, die landwirtschaftlichen Arbeiter von der Wahlberechtigung so viel als möglich auszuschließen, ist doch unverkennbar. Und wie verwickelt wird die Sache dadurch! Denn die „Rechtstitel“ werden sich wahrscheinlich in den meisten Fällen kreuzen; die Fülle der „Rechtstitel“ zum Teil dauernder, zum Teil, soweit sie sich aus dem Kriege ableiten, nur augenblicklicher Art, ist nur ein unvernünftiger und unzulänglicher Ersatz des allgemeinen Wahlrechtes, das aus Erfordernissen erwächst, die für alle gleich sind. Die vierte Klasse der Volksschule, eine Steuerleistung von zehn Kronen, die Ausübung eines Gewerbes: das

wird doch in den überwiegenden Fällen einfach zusammenzutreffen! Bei den Angestellten und Arbeitern ist Voraussetzung für das Wahlrecht, daß sie innerhalb der letzten zwei Jahre zwölf Monate oder im letzten Jahre sechs Monate „in Verwendung standen“; bei den landwirtschaftlichen Arbeitern, daß sie innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre „dauernd angestellt waren“. Welch engherzige und törichte Beschränkung! Von einem festen und unbeirrten Ausschreiten ist in der Vorlage nicht viel zu merken; wenngleich die Erweiterung der Wahlrechtsvorlage über die Tiszaschen Grenzen geht, so fehlt ihr doch auch in diesem Punkte jene demokratische Unbekümmertheit ganz, die das Notwendige kräftig und entschlossen vollziehen will. Auch in sozialer Beziehung ist sie halb und schwächlich ausgefallen.

Eine Wahlreform in Ungarn hat zwei Aufgaben zu leisten: dem Volke sein Recht zu geben und den nichtmagyarischen Nationen den Anteil an der Macht zu bieten, auf den sie kraft ihrer Größe vollauf Anspruch haben. In Hinsicht der Nationen scheint aber das Wahlreformministerium keine andere Politik zu kennen, als alle magyarischen Regierungen sie üben. Wohl wird erst die Wahlkreiseinteilung, die noch fehlt, darüber Ausschluß zu geben vermögen, wie weit die Entrechtung der nichtmagyarischen Nationen fortgeführt werden soll; aber daß darauf mit vollem Bewußtsein losgesteuert wird, ist schon diesem Gesetz anzumerken. Der Wahlrechtsraub an der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die Verbeibehaltung der öffentlichen Abstammung in allen Landgemeindenkreisen, die Zusammenballung der Wähler an spärlichen Wahlorten, alles das deutet darauf hin, daß das Kunststück, aus einer Bevölkerung, in der das Magyarentum die Hälfte bildet, ein ganz magyarisches Parlament herauszukristallisieren, auch weiterhin geleistet werden soll. Wie könnte sonst die öffentliche Abstammung, dieser Schandfleck des ungarischen Wählens, aufrecht bleiben, wie sonst könnte es verstanden werden, daß Herr Bazsonyi diese Quelle aller Korruptionen nicht verstopfen will? Alle angeblichen Vorkehrungen zur Erhaltung der Reinheit der Wahlen, mit denen der Motivenbericht prunkt, sind doch nur leerer Schein, wenn die Wähler weiter in Wahlorten angesammelt werden, wodurch sie allen Schikanen ausgesetzt sind, wenn weiter zumeist mündlich abgestimmt wird, wodurch die Bestechungen und Erpressungen, die Merkmale des bisherigen Wählens in Ungarn, erst ermöglicht werden. Ein Wahlgesetz, das nicht einmal das geheime Wahlrecht bringt, kann auf die Schätzung einer Reform überhaupt keinen Anspruch erheben.

Einfach unausstehtlich wird die Reform dort, wo sie sich besonders modern gebärdet und mit Kühnen Schritten progt. Das ist der Fall bei dem Frauenwahlrecht, das Herr Bazsonyi einführt und das einfach die Verhöhnung einer demokratischen Notwendigkeit ist. Was für ein Recht den Frauen da verliehen wird, erkennt man schon ausreichend daraus, daß in ganz Ungarn eine Viertelmillion Frauen das Wahlrecht bekommen soll; in Wirklichkeit werden der Glücklichen wohl noch weniger sein. Das Frauenwahlrecht wird an den „erfolgreichen“ Besuch der vierten Bürgerschule geknüpft; wird also ein Vorrecht der Besitzenden. Einfach unverschämt ist die zweite Möglichkeit der Erwerbung dieses Rechtes: durch die „tätige“ Mitgliedschaft eines „wenigstens seit zwei Jahren bestehenden und aktiven wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Vereines“; das ist schon das dümmste Damenwahlrecht. Und kindisch ist die dritte Möglichkeit: das Wahlrecht für die Kriegswitwen, die ein Kind besitzen. Als ob das Unglück, den Mann verloren zu haben, eine größere politische Einsicht verschaffen würde! Offenbar will die Reform mit diesem abgeschmackten Damenwahlrecht ihre sonstigen sehr zahlreichen Unzulänglichkeiten beschönigen und dabei die Budapest Damen gewinnen; aber man kann die Verwendung des Frauenwahlrechtes zu derart dekorativen Zwecken nur mit Entrüstung verzeichnen. Es fehlt diesen Reformatoren doch in allem der richtige Ernst.

Wehr als eine Abschlagszahlung ist also auch diese Reform nicht und das, was notwendig war und was man auch erwartet hatte, bringt sie nicht. Der einfache und klare Grundgedanke des allgemeinen Wahlrechtes und eines ihm entsprechenden Wahlverfahrens wird durch sie keineswegs erfüllt.